

VERTRAG ÜBER DIE INTERNATIONALE ZUSAMMENARBEIT AUF DEM GEBIET DES PATENTWESENS

Absender: INTERNATIONALE RECHERCHENBEHÖRDE

An:

siehe Formular PCT/ISA/220

PCT

**SCHRIFTLICHER BESCHIED DER
INTERNATIONALEN
RECHERCHENBEHÖRDE
(Regel 43bis.1 PCT)**

Absendedatum (Tag/Monat/Jahr) 27.11.2017	siehe Formular PCT/ISA/210 (Blatt 2)
--	--------------------------------------

Aktenzeichen des Anmelders oder Anwalts siehe Formular PCT/ISA/220	WEITERES VORGEHEN siehe Punkt 2 unten
---	---

Internationales Aktenzeichen PCT/EP2017/080558	Internationales Anmeldedatum (Tag/Monat/Jahr) 27.11.2017	Prioritätsdatum (Tag/Monat/Jahr) 29.11.2016
---	---	--

Internationale Patentklassifikation (IPC) oder nationale Klassifikation und IPC
INV. C07C209/90 C07C211/36

Anmelder
BASF SE

1. Dieser Bescheid enthält Angaben zu folgenden Punkten:


- Feld Nr. I Grundlage des Bescheids
- Feld Nr. II Priorität
- Feld Nr. III Keine Erstellung eines Gutachtens über Neuheit, erfinderische Tätigkeit und gewerbliche Anwendbarkeit
- Feld Nr. IV Mangelnde Einheitlichkeit der Erfindung
- Feld Nr. V Begründete Feststellung nach Regel 43bis.1 a) i) hinsichtlich der Neuheit, der erfinderischen Tätigkeit und der gewerblichen Anwendbarkeit; Unterlagen und Erklärungen zur Stützung dieser Feststellung
- Feld Nr. VI Bestimmte angeführte Unterlagen
- Feld Nr. VII Bestimmte Mängel der internationalen Anmeldung
- Feld Nr. VIII Bestimmte Bemerkungen zur internationalen Anmeldung

2. **WEITERES VORGEHEN**

Wird ein Antrag auf internationale vorläufige Prüfung gestellt, so gilt dieser Bescheid als schriftlicher Bescheid der mit der internationalen vorläufigen Prüfung beauftragten Behörde ("IPEA"); dies trifft nicht zu, wenn der Anmelder eine andere Behörde als diese als IPEA wählt und die gewählte IPEA dem Internationale Büro nach Regel 66.1 bis b) mitgeteilt hat, dass schriftliche Bescheide dieser Internationalen Recherchenbehörde nicht anerkannt werden.

Wenn dieser Bescheid wie oben vorgesehen als schriftlicher Bescheid der IPEA gilt, so ist der Anmelder aufgefordert, bei der IPEA vor Ablauf von 3 Monaten ab dem Tag, an dem das Formblatt PCT/ISA/220 abgesandt wurde oder vor Ablauf von 22 Monaten ab dem Prioritätsdatum, je nachdem, welche Frist später abläuft, eine schriftliche Stellungnahme und, wo dies angebracht ist, Änderungen einzureichen.

Weitere Optionen siehe Formblatt PCT/ISA/220.

Name und Postanschrift der Internationalen Recherchenbehörde  Europäisches Patentamt P.B. 5818 Patentlaan 2 NL-2280 HV Rijswijk - Pays Bas Tel. +31 70 340 - 2040 Fax: +31 70 340 - 3016	Datum der Fertigstellung dieses Bescheids siehe Formular PCT/ISA/210	Bevollmächtigter Bediensteter de Nooy, Arjan Tel. +31 70 340-0
--	---	--



Feld Nr. I Grundlage des Bescheids

1. Hinsichtlich der **Sprache** beruht der Bescheid auf
 - der internationalen Anmeldung in der Sprache, in der sie eingereicht wurde.
 - einer Übersetzung der internationalen Anmeldung in die folgende Sprache , bei der es sich um die Sprache der Übersetzung handelt, die für die Zwecke der internationalen Recherche eingereicht worden ist (Regeln 12.3 a) und 23.1 b)).
2. Dieser Bescheid wurde erstellt unter Berücksichtigung der **Berichtigung eines offensichtlichen Fehlers**, die nach Regel 91 von dieser Behörde genehmigt wurde bzw. dieser Behörde mitgeteilt wurde (Regel 43bis.1 a)).
3. Hinsichtlich der **Nucleotid- und/oder Aminosäuresequenz**, die in der internationalen Anmeldung offenbart wurde, ist der Bescheid auf der Grundlage eines Sequenzprotokolls erstellt worden, das
 - a) im Anmeldezeitpunkt Bestandteil der internationalen Anmeldung war und
 - in Form einer Textdatei gemäß Anhang C/ST.25 vorlag.
 - in Papierform oder in Form einer Bilddatei vorlag.
 - b) zusammen mit der internationalen Anmeldung gemäß Regel 13ter.1 a) PCT nur für die Zwecke der internationalen Recherche in Form einer Textdatei gemäß Anhang C/ST.25 eingereicht wurde.
 - c) nach dem internationalen Anmeldedatum nur für die Zwecke der internationalen Recherche eingereicht wurde, und zwar
 - in Form einer Textdatei gemäß Anhang C/ST.25 (Regel 13ter.1 a)).
 - in Papierform oder in Form einer Bilddatei (Regel 13ter.1 b) und Abschnitt 713 der Verwaltungsvorschriften).
4. In dem Fall, dass mehr als eine Version oder Kopie eines Sequenzprotokolls eingereicht wurde, wurden zusätzlich die erforderlichen Erklärungen eingereicht, dass die Informationen in den nachgereichten oder zusätzlichen Kopien denen entsprechen, die im Anmeldezeitpunkt Bestandteil der Anmeldung waren, bzw. dass sie nicht über den Offenbarungsgehalt der Anmeldung im Anmeldezeitpunkt hinausgehen.
5. Zusätzliche Bemerkungen:

Es wird auf die folgenden Dokumente verwiesen:

- D1 US 5 516 935 A (BISCHOF ERIC [DE] ET AL) 14. Mai 1996
(1996-05-14)
- D2 Michael Ash ET AL: "Industrial Chemical Thesaurus",
, 1. Juni 2009 (2009-06-01), Seiten 56-57, XP55448549,
Endicott
ISBN: 978-1-934764-06-0
Gefunden im Internet:
URL:[https://dytek.invista.com/~media/INVISTA/Intermediates/DYTEK/ Documents/brochures/Color-Stabilized%20DYTEK %20DCH-99%20amine%20%20Adducts%20for%20Epoxy%20Curing %20pdf.ashx](https://dytek.invista.com/~media/INVISTA/Intermediates/DYTEK/Documents/brochures/Color-Stabilized%20DYTEK%20DCH-99%20amine%20%20Adducts%20for%20Epoxy%20Curing%20pdf.ashx)
in der Anmeldung erwähnt

Item V

Neuheit und erfinderische Tätigkeit

Die vorliegende Erfindung erfüllt nicht die Erfordernisse des Artikels 33(1) PCT, weil der Gegenstand der Ansprüche 1-16, obwohl neu im Sinne des Artikels 33(2) PCT, nicht auf einer erfinderischen Tätigkeit im Sinne des Artikels 33(3) beruht.

D1 wird als nächstliegender Stand der Technik gegenüber dem Gegenstand der Ansprüche 1-16 angesehen. Sie offenbart monoalkylsubstituierte Diaminocyclohexane für die Herstellung von Isocyanaten.

Der Gegenstand der Ansprüche 1-16 unterscheidet sich hiervon dadurch, dass ein Verfahren zur Stabilisierung von monoalkylsubstituierten Diaminocyclohexanen beansprucht wird. Die monoalkylsubstituierten Diaminocyclohexane werden z.B. zur Herstellung von Isocyanaten benutzt.

Der Gegenstand der Ansprüche 1-16 ist somit neu (Artikel 33(2) PCT)

Die mit der vorliegenden Erfindung zu lösende Aufgabe kann darin gesehen werden, ein Verfahren zur Herstellung von stabilisierten monoalkylsubstituierten Diaminocyclohexanen zur Herstellung von z.B. Isocyanaten bereitzustellen.

Die in Anspruch 1-16 der vorliegenden Anmeldung vorgeschlagene Lösung kann aus folgenden Gründen nicht als erfinderisch angesehen werden (Artikel 33(1) und 33(3) PCT).

Aus D2 ist die Stabilisierung von Aminen (Diaminocyclohexan) durch Natriumborhydrid schon bekannt. Die Kombination von D1 und D2 würde den Fachmann zur Lösung der gestellte Aufgabe führen, und zwar ohne erfinderische Aktivität.